rung mit der Allgewalt der sich bahnbrechenden Ideen der Neuzeit war eigentlich der Sache nach schon ausgefochten und verloren, als wir uns noch besannen, ob und was wegen Freigebung der Presse zu thun sey. Hätte die sächsische Regierung den Muth gehabt, dem allgewaltigen Einfluße Oesterreichs und Preußens auf dem Bundestage Trotz bietend kraft ihrer Souveränität in ihrem Lande die Presse frei zu geben, sie würde allerdings zuerst von den Cabinetten zu Wien und Berlin sehr böse Noten empfangen haben; weiter hätte es aber gewiß keine Gefahr gehabt, vielmehr würden sicher alle kleineren Bundesstaaten dem Beispiele gefolgt seyn, selbst Preußen hätte nachfolgen müssen, wenn es nicht seinen eigenen Buchhandel hätte ganz ruiniren und den Unwillen seiner eigenen Bevölkerung hätte auf sich ziehen wollen. Sachsen hätte sich damit eine Glorie erworben und viel Unheil wäre damit vermieden worden; aber die ängstliche Treue gegen die Bundesverfassung, mit welcher man sich auch bei diesem Gegenstande von Oesterreich und Preußen im Schlepptau führen ließ, konnte einen solchen Schritt gar nicht aufkommen lassen.

Die erwähnte wie aus dem Himmel fallende Erklärung der evangelischen Minister schlug der öffentlichen Meinung geradezu ins Gesicht und wurde nicht mit Unrecht für ein Wöllnersches Religionsedict angesehen, was um so unnützer war, als es mit dem Bestehen der evangelischen Kirche in Sachsen noch gar nicht so große Noth hatte; zum mindesten war dieser Schritt daher nicht recht wohl überlegt.

Der Tumult vom 12. August 1845, an welchem der arme Prinz Johann, der viel verkannte, selbst so unschuldig war wie der Stern am Himmel, mag zunächst Veranlassungsursachen gehabt haben, welche er wolle, so waren dabey doch jedenfalls vom Civil und Militär Fehler vorgefallen, und da hierdurch meistens unschuldige Personen einen gewaltsamen Tod erlitten, so war die große Aufregung darüber nicht zu verwundern, welche sich aber zum Unglück für die Regierung unter dem wühlerischen Einfluße der Demokraten auf alle andern mit jenem unglücklichen Vorfall in gar keinem Zusammenhang stehenden Verhältnisse und Maasregeln übertrug.

Der Kampf endlich im Jahre 1847 mit den Ständen über die öffentliche und mündliche Rechtspflege war Seiten des Ministers von Könneritz (denn nur dieser führte ihn eigentlich), ein juristischer Prinzipienstreit, den er mit doctrinärer Hartnäckigkeit, allerdings aus wahrer subjektiver